

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Articul, Welche in aller Dreyer Herren Stände deß
Königreichs Böheim, auff dem Prager Schloß gehaltenen
Zusammenkunfft, so sich den Dienstag nach Maria
Magdalena angefangen, vnnd den Sambstag nach ...**

Prag, 1619

Die hiernach beschriebene Personen aber/seyn von uns den Ständen für
Defensores oder die Prägerische Academia [...]

[urn:nbn:de:bsz:31-110368](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-110368)

Präger Schloß in gebührender Anzahl / auff's wenigste zehn Personen / gleich wie bey andern höhern vñnd nidrigen Rechten gebräuchlich / verhar schlagen vñnd decidiren sollen.

XXXI. Es sollen hinfiro alle drey Stände nach ergangenen Re- vissionen mit den Breitsgeldern / wie bishero geschehen / sondern nach Er- wegung der Rähre / nicht allzu hoch vberfest vñnd beschwert werden.

Zu Brkünde vñnd stäts fester Haltung / seynd diese vorher gesetzte Puncta / von den dreyen Ständen im Königreich Böhmen / so wol der in- corporirten vñnd vnirtten Länder / Mähren / Schlesien / Ober vñ Nieder Lauf- niz anwesenden Befandten / mit ihren Secret Insigeln vñnd Pirtschafften beträfftiger vñnd besigelt worden / so geschehen auff dem Prager Schloß den 4. Septemb. Anno 1619.

Die hernach beschriebene Personen aber / seyn von vns den Ständen für Defensores vber die Prägerische Academia vñnd Consistorium sub vtraque, so wol zu verwahrung deren in den Confoederationen / auch sonst specialiter begriffenen Articuli / verordnet worden.

Vom Herrn Standt.

Henrich Matthes / Graff von Thurn. Leonhardt Colon / Freyherr von F.ß. Gottlob Berka von der Daub vñnd Leipz. Wilhelm der Etere von Lobkowitz. Joachim Andre Schlick / Graff zu Passaun vñnd Einbo- gen. Hans Irwin von Rschitschan. Wenzel Wilhelm von Rupa. Wenzel Budowes von Budowa.

Vom Ritter Standt.

Caspar Käpler von Sulewis Procop Dworscheky von Oltra- moritz. Christoff Fizum von Fizum. Fridrich von Dile. Bohus- laus von Michalowitz. Henrich Dita von Los. Hans Wostrowes von Kralowitz. Wenzel Stampach von Stampach.

Auß dem Burger Standt.

Martin Fruwein. Wenzel Magrl. Melchior Haldius. Hans Theodor. Valentin Kochan. Tobias Steffel. Peter Wacer. Doctor Daniel Basilus.

Vñnd

Vnd demnach die Herrn Directores, Regenten vnd LandesRäthe
des Königsreichs Böhmb / vor dieser Zusammenkunft / dem gemeinen
Wesen zu gutem / vnd mehrerer Beförderung obgemeldter Conföderatio-
nen vnd Verbündniß mit den Herrn Abgesandten Ihr Gn. der Herrn
Stände des Marggraffthums Mähren / folgende Beredniß auffge-
richt / so wol mit den Abgesandten Ihrer Fürstl. Gn. vnd Stände in Ober
vnd Nider Schlesien / wie auch Ober vnd Nider Lausitz / vns wegen ge-
wisse Artikel vereiniget vnd verglichen / vnd darauff Ihren Gn. ebner
massen nachfolgenden Necess abgeföhret / als lassen wir solches alles bey
gehörter Beredniß / Necessen / vnd darin verfaßten Articlen / die wir ganz
völlig approbiren vnd für gut halten / bewenden vnd verbleiben. Vnd zu
besserer Versicherung eines jeden Landes / haben wir dieselbe hiemit gleicher
gestalt durch den Truck publiciren lassen / welche in Teutscher Sprach also
lauten:

(Beredniß zwischen den Herrn Directoren des Kö-
nigreichs Böhmen / an statt vnser der Stände desselbigen Königs-
reichs / an einem / vnd den Herrn Abgesandten / der Herrn
Stände des Marggraffthums Mähren an-
dern Theils.)

In Jahr Christi ein tausent / sechshundert vnd neunzehenden
den Freytag vor Magister Johan Hussen Gedächtniß / welches war
der fünffte Monatsstag Julij: Ist ein gewisser / freundlich vnd endlicher
Vergleich vnd Abred gehalten worden / zwischen vns / Gottleben Berka
von der Daub vnd Leipa / auff Weißwasser / Kurschwod / Chifs vnd Law-
kawis ob der Yser gelegen: Wilhelm dem Eltern von Lobkowitz / auff Bi-
schoff Teyns vnd Tscherschowiz /c. Pauln von Nschirshan vnd auff
Nisch /c. Petern von Schwanberg auff Wittingau / Worlit / Konßberg /
Klingenberg vnd Kestrschan: Wenzeln Wilhelm von Rupa / auff Terno-
wan vnd Schirnis /c. Joachim Andra Schlicken / Grafen zu Passaun
vnd Einbogen / auff Swigan vnd Koben /c. Wenzeln Berka den El-
tern von der Daub vnd Leipa / auff Hirschberg / Lauschn / Widim Haus-
ce / Newem Bernhsteyn vnd B. hdes /c. Johan Albin Schlicken / Graf-
fen zu Passaun vnd Einbogen / auff Falckenaw vnd Tupa /c. Wenzeln
Badower von Budowa / auff Hradischt ob der Yser / Zasadze vnd Kot-
schnowiz /c. Radielaren dem Für- gern von Bchynitz vnd Tetaw /c.
Caspar Käplern von Sulewis auff Newstapow vnd Witschin / Burg-
graffen des Könighche Bräger Kreises: Profop Dworscheky von Abra-
mowiz /

moritz / auff Werschowitz vnd Kystrische / 2c. Friederichen von Bile auff
 Rischehlowitz vnd Chotomirsch / 2c. Bohuslawen von Witalowitz auff
 Seestädt vnd Neuen Sattel / des Kön. reichs Böhmen Vice Sangler /
 2c. Henrichen Otta von Loß vnd auff Komarow / 2c. Hansen Wost von es
 von Kralowitz / auff Blaschim vnd New Domaschin / 2c. Albrecht Psef
 ferhorn von Ottopach / auff Gineniz vnd Butowitz / 2c. Felix Wengel
 Petreßky von Chisch vnd Egerberg / auff Biyschitz / Boffyn / vnd Dbrischitz
 wi / 2c. Peter Müllern von Muelhausen vnd auff Zwolnowshy. Martin
 Bruwein von Podoli / 2c. Johann Theodorn von Diterßdorff / 2c. Daniel
 Scretta Sfortnoßky von Zaworschitz / Böhmischen Cammer Secretari /
 2c. Hannsen Orschmoßky von Fürstfeldt / 2c. Valentin Kochan von
 Prachow / 2c. Thobiasen Steffel von Kolodney / 2c. Wengel Piseßky von
 Kranichfeldt / 2c. Christoffen Kober von Koberßberg / 2c. Hannsen
 Schultis von Betsdorff / 2c. Maximilian Hoshialek von Zaworschitz /
 2c. von iren G. den Gesambren dreyen Herren Ständen des Königreichs
 Böhmen / verordneten Directoren / verwalten vnd Landes Rähren / an ei
 nem : Vnd ons Wilhelm von Rupa / auff Snamer Schloß / vnd
 Kyjowitz / des Marggraffthumb Mähren Obristen Cammerern / 2c.
 Christoffen von Rischtschan / auff Budischkowitz vnd Rohen Schloß /
 2c. Hannsen Tscheyka von Olbramowitz / auff Neuen Sirowitz vnd Bistr
 schitz / des Marggraffthumb Mähren Obristen Landtschreiber / 2c. Han
 sen Dokolet von Augesdse / auffm Zemeniz / Morawitz / Mhdaw / vnd
 dem Schloß Schibitzberg / 2c. Henrichen Wodizely von Gemnit / 2c. Ab
 raham Kalchreyhern von Znaym / 2c. Martin Leupe lden von Jglau / 2c.
 ebnermassen ihrer Gn. der Herrn Directorn / Verwalter vnd Landes
 Rähre (so von den Herren Ständen vnd Inwohuern des Marggraff
 thums Mähren verordnet) Abgesandten / andern Theyls / wegen hier
 nachgesetzter Artikel / derenthalb die Gesandten im Namen vnd an statt
 der Herren Stände des Marggraffthumb Mähren mit ihren Gn. den
 Herrn Directoren des Königreichs Böhmen / ad partem handeln sollen :
 Vnd nemlich auff maß vnd weiß / wie folgt :

Erstlich die Strittigkeiten / wegen der Officier Personen Ession
 stellen / so entweder im Königreich Böhmen / oder im Marggraffthumb
 Mähren in Aemptern seyn / betreffend / ist man diß falls dahin endlich ver
 glichen. Nemlich : Das bey allen vnd jeden Zusammenkunften / im ge
 hen / sitzen vnd allerhand Unterschriften / billich der Obriste Burggraff zu
 Prag / die sorderisse Stell : Nach ihm der Hauptman des Marggraff
 thums.

humbts Mähren: Alsdann des Königreichs Böhmen Obrister Landt-
hoffmeister: Folgendts der Obriste Erb Marschall in Böhmen / (oder
was sonst von alters her wegen dieser zweyer officia vor eine Ordnung
gehalten worden) Hernach der Obriste Cammerer des Königreichs Böh-
men: Dann der Obriste Cammerer des Marggraffthumbts Mähren:
Nach ihm der Obriste Landt Richter in Böhmen: vnd darauff der Ob-
riste Landt Richter in Mähren / jetzt vnd in künfftige Zeit / ihre Stellen ha-
ben sollen.

So viel aber die Landt Rechtsfizer des Herrn Standes beyder Länder
betrifft: Soll zu forderst ein Landt Rechtsfizer vom Königreich Böh-
men / der elteste von Jahren / nach ihm aber ein Landt Rechtsfizer des
Marggraffthumbts Mähren / ebner massen der elteste von Jahren. Vnd
also fort in der Ordnung je ein Böhmischer Landt Rechtsfizer / vnd nach
ihm ein Mährischer / einer nach dem andern seine Stell haben / mit Obser-
vierung hierin des altgewöhnlichen Proceß / wegen der vhalten Ge-
schlechter.

Anlangend die Personen des Ritter standes / so in des Obristen Landt-
Kempfern beyder Länder seyn / mit denen soll künfftig jederzeit folgende
Ordnung gehalten werden.

Erstlich / soll der Obriste Landtschreiber des Königreichs Böhmen:
Nachmahlen der Obriste Hoffrichter des Marggraffthumbts Mähren /
vnd folgendts der vnter Cammerer in Böhmen: Alsdann der vnter
Cammerer in Mähren (doch so fern sie nach Gelegenheit des Landes /
aufm Ritter / vnd nicht auß dem Herrn Standt weren:) Nach ihm der
Burggraff zum Carlstein: Dann der Landtschreiber des Marggraff-
thumbts Mähren: Nach dem selben der Burggraff des Königin Gräzer
Krayfes / ihre Stellen haben / vnd also einer dem andern vorgehen vnd
nachfolgen.

Die Landt Rechtsfizer aber beyder Länder / vom Ritter Standt / seynd
gleichmäßigen Proceß vnd Ordnung / wie nechst oben bey den Landt-
Rechtsfizern außm Herrn Standt erleutert vnd angeordnet worden / vn-
ter sich zu halten schuldig.

II. Wegen Regulierung sich mit der Böhmischen Cansley / ist es
dieses Articuls halb dahin abgeredet: Daß / wann die Herren Abgesand-
ten auß andern incorporirten Ländern bey einander versamblet seyn wer-
den / soll hiervon / welcher Gestalt solches beschehen könne / sich endtlich vn-
terredet / verglichen / vnd solches auß ein Ort gebracht werden.

III. Nach dem auch die Herren Abgesandten des Marggraff-
thumbts

Hurms Mähren / bey vns Directoren des Königreichs Böhmen / an statt
 ihrer Herrn Principaln dieses gesucht: Das alle vnd jede Brieff / oder Re-
 vers / so sich auff das Marggraffthumb Mähren erstrecken / vnd dasselbige
 angehen / sintemal allbereit langst / vnd für etlich hundert Jahren solche zu
 nicht gemacht worden / vnd niemals in Gebrauch / sondern zu endlicher
 Cassirung kommen seyn / vnter des Königreich Böhmen Landes Freyheit
 ten vnd Brieffen nachmals aufgesucht / cassirt / vnd ihnen angehend ge-
 würden. Wegen dieses Articuls / ist man so weit verglichen / vnd schlüs-
 lich darauff verblieben / das alle vnd jede dergleichen Brieff oder Revers / so
 sich immer zu Nachtheil vnd Schmälerung des Marggraffthumbs
 Mähren Freyheiten erstrecken theren / wann dieselbigen an jetzt oder künfftig
 irgends wo aufgesucht würden / keine Macht haben sollen / noch etwas
 helfen fürtragen / oder etwa zum Exempel / auff einigerley erdachte Weiß /
 wie solches Menschen Eist immer aufsummen vnd erfinden möchte / angezo-
 gen werden / noch gültig seyn sollen / jeso vnd zu künfftigen ewigen Zeiten
 sondern werden Krafft dieser Vergleichung allerdings todt / ab vnd nich-
 tig gemacht.

IV. So viel das Herzogthumb Troppaw betrifft / da hiebevordie
 Herrn Stände des Königreichs Böhmeib / sampt dasselbige im mediate
 zum Königreich Böhmen gehörig / rechtlichen Zuspruch zu haben sich an-
 geben: Die Herrn Abgesandten aber des Marggraffthumbs Mähren an
 statt ihrer Herrn Principaln dieses gesucht: das wir vorbemelde Directo-
 res vnd Landes Räte des Königreichs Böhmen / an statt Ihrer Gn. der
 Herrn Stände von solcher Prætenstien ablassen solten. Dieses Articuls
 halb / ist es dahin verglichen vnd erörtert worden: Das gedachte Herrn
 Stände des Königreichs Böhmeib / von solcher ihrer Prætenstion / als ob
 im mediate solch Herzogthumb ins Königreich Böhme gehörig seyn solte /
 abgelassen / wie sie dann auch nit bedacht / vms dieser irer vorigen Præten-
 stion willen / sich mit den Herrn Ständen des Marggraffthumbs Mähren /
 in einig Disputat eynzulassen / noch inen an irer Prætenstion zu solch Her-
 zogthumb / etwas verhindertlich zu seyn / sondern erbieten sich vielmehr gegen
 den Herrn Ständen des Marggraffthumbs Mähren / das sie enweder bey
 dem General Landtag / oder anderer Gelegenheit / inen höchster Möglichkeit
 nach / behülfflich seyn wollen / damit alle die Strittigkeiten zwischen ihnen
 den Herrn Mähren / auch J. S. G. vnd den Ständen des Herzogthumbs
 Schlesien / wegen angeregter Herzogthumbs Troppaw enstandene / vnd
 auff dato sich erhaltende / durch ziemliche vnd freundliche Wege vnd Mit-
 tel / in der Einn friedlich hingeleget / vnd erörtert werden mögen.